



**In der öffentlichen Sitzung des
Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“
(AZV „Kamenz-Nord“)
vom 19.03.2024 wurde folgender Beschluss
gefasst:**

Mit **Beschluss Nr. 1/2024 VVS** hat die
Verbandsversammlung des
AZV „Kamenz-Nord“ die Änderungssatzung zur
Satzung des
AZV „Kamenz-Nord“ über die Entsorgung von
Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
beschlossen.

Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“
gez. Habel
Verbandsvorsitzender

**Satzung zur Änderung der Satzung des
Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und
abflusslosen Gruben**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes
(WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes
(SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO) und des § 47 Abs. 2 in Verbindung
mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz
über die kommunale Zusammenarbeit
(SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2 und 9
des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes
(SächsKAG) hat die Versammlung des
Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ am
19.03.2024 folgende Änderung der Satzung des
Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über
die Entsorgung von Kleinkläranlagen und
abflusslosen Gruben vom 03.06.2008 in der
Fassung der Änderungssatzungen vom
17.02.2009, 19.05.2009, 21.09.2015, 21.11.2016
und 01.11.2021 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Der Absatz 1 Satz 1 des § 6 - Entsorgung - wird
wie folgt neu gefasst:

(1) Die Entleerung der Kleinkläranlagen mit
biologischer Reinigungsstufe erfolgt
bedarfsgerecht, für alle anderen Grundstücks-
entwässerungsanlagen erfolgt die Entsorgung
nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr.

2. Im Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) des § 6 -
Entsorgung - wird die Zahl „20“ durch die Ziffer
„50“ ersetzt.

3. Im Absatz 1 Satz 3 des § 6 - Entsorgung - wird
die Textpassage
„AZV oder dem von ihm“ durch die Wörter „vom
AZV“ ersetzt.

4. Der Absatz 1 Satz 9 des § 6 - Entsorgung - wird
wie folgt neu gefasst:

Die Schlammspiegelmessung ist zum
vorgesehenen Zeitpunkt für die Entleerung der
Grundstücksentwässerungsanlage beim vom
AZV für die Schlamm Entsorgung Beauftragten
anzumelden.

5. Im Absatz 1 des § 6 - Entsorgung - wird der
bisherige Satz 11 ersatzlos gestrichen.

6. Im Absatz 2 Satz 1 a.E. des § 6 - Entsorgung -
wird die Abkürzung „AZV“ durch den Text „vom
AZV beauftragten Entsorgungsunternehmen“
ersetzt.

7. Der Absatz 4 des § 6 - Entsorgung - entfällt.

8. Im Absatz 6 des § 6 - Entsorgung - wird der
Punkt als Satzzeichen nach dem Wort
„bestätigen“ durch einen Doppelpunkt als
Satzzeichen ersetzt.

9. Der Absatz 8 des § 6 - Entsorgung - wird wie
folgt neu gefasst:

(8) Kleinkläranlagen sind nach Leerung vom
Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder
einem von ihm Beauftragten innerhalb von 24
Stunden grundsätzlich mit Frischwasser
wiederzubefüllen. Der AZV oder ein von ihm
beauftragter Dritter ist berechtigt, die
ordnungsgemäße Wiederbefüllung zu
überprüfen.

10. Im Absatz 1 Satz 1 des § 7 -
Aufwandsersatz - werden die Wörter „vom AZV“
durch die Wörter „vereinbarten oder“ ersetzt.

11. Im Absatz 1 Satz 2 a.E. des § 7 -
Aufwandsersatz - werden die Wörter „ab der
zweiten vergeblichen Anfahrt“ ersatzlos
gestrichen.

12. Im Absatz 5 des § 13 - Höhe der Gebühren
- wird die Beispielaufzählung in der Klammer
nach dem Wort „Schachtabdeckungen“ um ein
Komma als Satzzeichen und die Wörter
„beengte oder anderweitig beschwerte
Zufahrtsverhältnisse“ ergänzt.

13. Im Absatz 5 a.E. des § 13 - Höhe der
Gebühren - wird der Betrag „58,96“ durch den
Betrag „89,67“ ersetzt und hinter dem Kürzel
„EUR/h“ das Wort „brutto“ eingefügt.

14. Der Absatz 6 des § 13 - Höhe der
Gebühren - wird wie folgt neu gefasst:

(6) Bei vergeblicher Anfahrt, die der
Grundstückseigentümer oder die sonst zur
Nutzung eines Grundstücks oder einer
Wohnung berechtigten Personen zu vertreten
haben, wird ein Aufwandsersatz in Höhe von
37,84 EUR brutto erhoben.

15. Dem § 13 - Höhe der Gebühren - wird
folgender Absatz 7 hinzugefügt:

(7) Für die Entsorgung von biologischen
Kleinkläranlagen und Altanlagen sowie
abflusslosen Sammelgruben und
Fäkaliengruben wird, zusätzlich ab einer
benötigten Schlauchlänge von mehr als 15
Metern, pro aufgerundetem Meter Mehrlänge
ein Betrag in Höhe von
1,00 EUR in Rechnung gestellt.

16. Im Absatz 1 des § 14 - Gebührenschuld,
Gebührenschnldner, Fälligkeit,
Veranlagungszeitraum - wird zwischen den
Wörtern „Inbetriebnahme
Grundstücksentwässerungsanlagen“ das Wort
„der“ eingefügt.

17. Im Absatz 2 des § 15 - Ordnungswidrigkeiten -
wird nach dem Wort „Auskunfts-“ ein Komma
als Satzzeichen eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer
öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernsdorf, den 19.03.2024

Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“
Siegel
Habel, Verbandsvorsitzender

**Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO)
in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz
1 SächsKomZG:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-
oder Formvorschriften zustande gekommen sind,
gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von
Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt
nicht, wenn

1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder
fehlerhaft erfolgt ist,

2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der
Sitzungen, die Genehmigung oder die
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden
sind,

3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss
nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in
Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in
Verbindung mit 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5
SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit
widersprochen hat,

4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss
beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder
Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband
unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die
Verletzung begründen soll, schriftlich geltend
gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3) oder 4)
geltend gemacht worden, so kann auch nach
Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann
diese Verletzung geltend machen.